

Vervielfältigungen in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen

- Lizenzvertrag -

Vertrag Nr.: (wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

Zwischen der **VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und

.....

hier vertreten durch

- nachstehend als **Einrichtung** bezeichnet -

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. umseitiger Bedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Einrichtung das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Noten/Liedtexten **gem. Ziffer 5** der Allg. Bedingungen anzufertigen.

2 a) Der jährliche Pauschalbetrag für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung richtet sich nach der Größe der Einrichtung (bitte Zutreffendes ankreuzen):

A	EUR 67,--	bis 49 Bewohner	<input type="checkbox"/>
B	EUR 134,--	bis 99 Bewohner	<input type="checkbox"/>
C	EUR 201,--	bis 149 Bewohner	<input type="checkbox"/>
D	EUR 268,--	bis 199 Bewohner	<input type="checkbox"/>
E	EUR 335,--	bis 249 Bewohner	<input type="checkbox"/>
F	EUR 402,--	bis 299 Bewohner	<input type="checkbox"/>
G	EUR 469,--	bis 349 Bewohner	<input type="checkbox"/>

Der Vergütungssatz erhöht sich um je EUR 67,-- für jeweils weitere 50 Bewohner.

Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt., derzeit 7 %.

GV-NL* (wenn ja: Name des Verbandes: _____)

b) Der jährliche Pauschalbetrag ist fällig zum 30. Juni eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

3 Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

....., den

Kassel, den

(Einrichtung - gesetzlicher Vertreter)

(VG Musikedition - Christian Krauß)

*GV-NL (Gesamtvertragsnachlass): Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Umseitige Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages

Allgemeine Bedingungen

1.

Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Einrichtung die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist die Einrichtung darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Einrichtung an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.

2.

Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 5 übertragen.

3.

Ist die Einrichtung Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.

4.

Der VG ist einmal jährlich (rückwirkend zum 15.01.) eine Aufstellung über die hergestellten grafischen Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die Einrichtung ein Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Bei Säumnis zahlt die Einrichtung einen Säumniszuschlag in Höhe von EUR 15,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.

5.

a) Die VG überträgt der Einrichtung das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Verfahren wie der Sichtbarmachung auf Bildschirmen/Displays mittels technischer Hilfsmittel. Ebenfalls eingeräumt wird in gleichem Umfang das Recht, Werke oder Teile von Werken und/oder Ausgaben zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels technischer Hilfsmittel auf Bildschirmen/Displays (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.

b) Vervielfältigungen im vorgenannten Sinne dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung vorgenommen werden.

c) Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch Bewohner (und deren Besucher)/Mitarbeiter der Einrichtung erfolgen.

d) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).

6.

Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

7.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.

8.

Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.

9.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.

10.

Änderungen der Vergütung (Tarife) oder MwSt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.